

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bruderhaus Diakonie, Ringelbachstr. 211, 72762 Reutlingen, beantragte beim Landratsamt Reutlingen, Untere Immissionsschutzbehörde, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas zur Versorgung von zwei BHKWs im Haus Quelle3 zur Heizung von Gebäuden. Es handelt sich um einen Flüssiggaslagerbehälter mit einem Nenninhalt von 50.000 l, entsprechend einer Lagerkapazität von 23,1 t. Standort des Flüssiggaslagerbehälters ist das Grundstück Flst. Nr. 720, Wasserstetter Straße 4, Gemarkung Münsingen-Buttenhausen.

Für das Vorhaben war gem. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 UVPG sowie Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung der Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass am Anlagenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenschutzgebiets Schwäbische Alb. Da in der Entwicklungszone der wirtschaftende Mensch im Vordergrund steht, liegt eine Betroffenheit der Schutzziele des Biosphärengebiets nicht vor. Zu den umgebenden Schutzgebieten (FFH-Gebiet Großes Lautertal und Landgericht, Naturschutzgebiet Eichhalde und Landschaftsschutzgebiet Großes Lautertal) besteht ein Abstand von mindestens 50 m. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die Flüssiggaslagerung nicht zu erwarten.

Da besondere örtliche Gegebenheiten nicht festgestellt wurden, besteht keine UVP-Pflicht. Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 30.01.20120
Umweltschutzamt